



Ansprechpartner Herr Lüder
Telefon 02429-940041
Telefax 02429-040085
E-Mail dirk.lueder@wald-und-holz.nrw.de

Datum 02.12.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-04.002-12/2019

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Linnich

Gemarkung: Floßdorf, Linnich, Rurdorf

zur Änderung der Nutzungsart in Wald

mit einer Größe von: 10.310 m²

Betroffen hiervon sind folgende Grundstücke

Gemarkung: Floßdorf

Gemarkung: Linnich

Gemarkung: Rurdorf

Flur:5

Flur: 10

Flur: 7

Flurstück:45

Flurstück: 21/1 tlw.

Flurstück: 37 tlw.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

Gemarkung Rurdorf liegt im LSG-5003-0003. Eine Befreiung ist nicht notwendig.

Gemarkung Floßdorf liegt im NSG. Eine Auswirkung auf das NSG ist nicht zu erwarten.

Keine geschützten Landschaftsteile.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Eine nachteilige Umweltauswirkung ist nicht zu erwarten.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Lüder